

# **Satzung**

**über die Durchführung der  
Grundsicherung für  
Arbeitsuchende nach dem  
SGB II im Kreis Kleve**

---

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
§ 1 .....	1
§ 2 .....	1
§ 3 .....	1
§ 4 .....	2
§ 5 .....	2
§ 6 .....	2
§ 7 .....	2

---

## **Satzung**

### **über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Kleve vom 20.06.2008**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) und des § 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) -Grundsicherung für Arbeitsuchende- vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S.821) und des § 6 a Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24. September 2004 (Kommunalträger- Zulassungsverordnung (Komtr ZV), BGBl. I S. 2349), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Kleve am 19.06.2008 gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe f) KrO NRW folgende Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Kleve beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Der Kreis Kleve als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (nachfolgend Kreis genannt) zieht im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen (nachfolgend Kommunen genannt) diese zur Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II obliegenden Aufgaben heran, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Kommunen entscheiden hierbei im eigenen Namen.
- (2) Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt durch die Inanspruchnahme des Kommunalen Rechenzentrums Moers über den Kreishaushalt.  
Das Verfahren regelt eine Dienstanweisung.

#### **§ 2**

Die übertragenen Aufgaben führt die Kommune durch, in deren Bereich erwerbsfähige Hilfebedürftige ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt im Kreis Kleve vor oder lässt sich dieser nicht ermitteln, führt die Kommune die Aufgaben durch, in deren Bereich sich erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich aufhalten.

#### **§ 3**

Die Zuständigkeit für folgende Aufgaben verbleibt beim Kreis Kleve:

1. Abschluss von Rahmenverträgen mit den Beschäftigungs- und Bildungsträgern für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
2. Statistik und Forschung nach Kapitel 7 SGB II; soweit erforderlich in Kooperation mit den Kommunen,

3. Durchführung von Widerspruchsverfahren, sofern dem Widerspruch nicht durch die zuständige Kommune abgeholfen wird,
4. Koordination der zur Aufgabenerfüllung eingesetzten ADV- Verfahren.

#### **§ 4**

Soweit die Kommunen zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende herangezogen sind, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche des Kreises im eigenen Namen geltend zu machen und einzuziehen:

1. Übergegangene Ansprüche gemäß § 33 SGB II; die Geltendmachung umfasst die Rückübertragung der Ansprüche an den Leistungsempfänger zur gerichtlichen Geltendmachung (§ 33 Abs. 4 SGB II).
2. Ersatzansprüche nach dem SGB II,
3. Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und Dritten.

#### **§ 5**

- (1) Um sicherzustellen, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende innerhalb des Kreisgebietes nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen durchgeführt wird, behält sich der Kreis vor, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Zu bestimmten Aufgaben und in Einzelfällen kann der Kreis eine andere Regelung treffen.
- (2) Der Kreis behält sich ein Prüfungsrecht vor.

#### **§ 6**

Der Kreis erhält für die Wahrnehmung der optionsbedingten Ausgaben ein jährliches Integrationsbudget aus Bundesmitteln, welches sowohl die zusätzlichen Personal- und Sachkosten als auch die Eingliederungspauschale umfasst. Der Kreis wird den Kommunen das Integrationsbudget nach Abzug der ihm entstehenden zusätzlichen Kosten auf der Basis von Fallzahlen als eigenständiges Budget zuweisen.

#### **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Kleve vom 30.12.2004 außer Kraft.